

ist speziell anerkannt, daß der Aufenthalt, den ein sog. Sommerbewohner auf seiner Besitzung außerhalb des Wohnortskantons zubringt, unter Umständen mit dieser Wirkung verbunden sein kann (s. **US 20 S. 8 ff.**; **31 I S. 242** Erw. 3, nebst den dortigen Zitaten). Bei der Frage sodann, ob durch einen Aufenthalt außerhalb des Wohnortskantons ein Steuerdomizil zur Entstehung gebracht werde, kann die Praxis nicht auf einen abstrakten, ein für alle Mal geltenden Maßstab abstellen — etwa eine Dauer des Aufenthalts von mehr als 90 Tagen, nach dem von einer Konferenz kantonaler Finanzdirektoren vereinbarten Entwurf eines Bundesgesetzes gegen Doppelbesteuerung, auf den in der Bernerem-laffung von Baselstadt verwiesen ist —, sondern hierfür müssen die gesamten Verhältnisse des einzelnen Falles entscheidend sein (s. das zuletzt zitierte bundesgerichtliche Urteil). Es kommt darauf an, ob der Aufenthalt nach seiner Dauer in Verbindung mit den begleitenden Umständen gewisse festere Beziehungen zwischen Person und Aufenthaltsort schafft, denen gegenüber der Zusammenhang mit dem ordentlichen Wohnsitz mehr in den Hintergrund tritt. Dies muß nun für den Sommeraufenthalt, den die in Basel domizilierte Rekurrentin im Sommer 1906 auf ihrem Landgut in Oberbipp gemacht hat, bejaht werden. Die Dauer des Aufenthalts war allerdings nicht gerade sehr lang; immerhin betrug sie mehr als $\frac{1}{5}$ des Jahres, so daß der Aufenthalt nicht als bloß ganz vorübergehend bezeichnet werden kann. Von ausschlaggebender Bedeutung für die Annahme eines Steuerdomizils ist aber der Umstand, daß es sich dabei um einen seit 25 Jahren regelmäßig wiederkehrenden Aufenthalt handelt, den die Rekurrentin jeweilen im eigenen Hause zubringt, und daß sie während dieser Zeit ihren Haushalt in Oberbipp und nicht in Basel führt. Diese Momente sind durchaus geeignet, auch bei einer bloß 73tägigen Dauer des Aufenthalts eine gewisse intensive Verbindung zwischen der Rekurrentin und der Gemeinde Oberbipp zu schaffen, die zur Begründung eines Steuerdomizils daselbst hinreicht. Darnach ist der Kanton Bern berechtigt, die Rekurrentin für die Dauer ihres Aufenthalts in Oberbipp im Jahre 1906 zur Besteuerung des Einkommens (aus beweglichem Vermögen) heranzuziehen und ist der Hauptantrag der Rekurrentin abzuweisen.

2. In welcher Weise die bernische Einschätzung der Rekurrentin zu verstehen ist, kann, zumal nach dem angefochtenen Entscheide, nicht zweifelhaft sein: Der Betrag von 10,000 Fr., auf den die Rekurrentin taxiert ist, stellt diejenige Quote ihres Gesamteinkommens pro 1906 dar, die auf die Dauer des bernischen Aufenthalts entfällt. Die Höhe des Gesamteinkommens, von der Bern ausgeht, läßt sich dabei durch eine einfache Rechnung feststellen. Es ist nicht ersichtlich, daß eine solche Art der Einschätzung willkürlich sein sollte. Daß die Taxation sodann durch ihre Höhe das Verbot der Doppelbesteuerung oder Art. 4 BV verletze, wird nicht behauptet. Auch der eventuelle Rekursantrag ist daher abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

III. Glaubens- und Gewissensfreiheit. — Liberté de conscience et de croyance.

116. Urteil vom 24. Oktober 1907 in Sachen Fröhlich gegen Obergericht Aargau.

Bestrafung wegen Schächtens von Hühnern. Art. 25 bis, 50 und 4 BV. — Aargawisches Gesetz betr. Tierquälerei vom 23. November 1854, §§ 1 und 2 litt h. — Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurteilung des staatsrechtlichen Rekurses gegen das Strafurteil. — Das Schächtverbot bezieht sich nicht auf das Schlachten von Geflügel. — Das Schächtens ist eine israelitische Kultushandlung. Bestrafung wegen des Schächtens von Hühnern verstößt gegen die Kultusfreiheit.

A. Durch zwei zweitinstanzliche zuchtpolizeiliche Strafurteile des Obergerichts Aargau vom 26. April 1907 wurde der Rekurrent Josef Fröhlich, israelitischer Religionslehrer in Baden, wegen Tierquälerei, begangen durch Schächtens von Geflügel, zu Bußen von 36 und 24 Fr., eventuell im Falle Nichtbezahlens zu 9 und

6 Tagen Gefangenschaft verurteilt. Der Rekurrent hatte zugestandenermaßen Hühner in der Weise getötet, daß er ihnen den Hals mit einem scharfen Messer bis zur Wirbelsäule durchschnitt und die Tiere dann verbluten ließ. Die obergerichtlichen Urteile sind wesentlich wie folgt motiviert: Das Schächtverbot des Art. 25 bis BV beziehe sich auch auf Geflügel. Dies folge schon aus dem Wortlaut, sowie daraus, daß das Verbot mit dem ausgesprochenen Motiv durchgebracht worden sei, daß das Schächten überhaupt eine Tierquälerei sei; man habe es für grausam erachtet, einem Tiere bei vollem Bewußtsein die Halsadern zu öffnen und es dem langsamen Todeskampf des Verblutens aussetzen. Wenn für gewisse Tiergattungen eine Ausnahme hätte gemacht werden wollen, so wäre es ausdrücklich gesagt worden. Wollte man aber auch annehmen, Art. 25 bis BV gelte nicht für das Schächten von Hühnern, so habe sich der Rekurrent doch einer Verletzung des aargauischen Tierquälereigesetzes schuldig gemacht. Denn wenn auch der eidgenössische Gesetzgeber das Schächtverbot lediglich für vierbeinige Schlachttiere hätte aufstellen wollen, so wäre damit dem kantonalen Gesetzgeber nicht verwehrt, auch das Schächten anderer Tiere, z. B. von Geflügel, als tierquälereihaft unter Strafe zu stellen. Daß der aargauische Gesetzgeber dies in seinem Tierquälereigesetz von 1854 wirklich getan habe, sei durch langjährige Praxis anerkannt. Der § 2 litt. h dieses Gesetzes erkläre als tierquälereihaft und strafbar: Die Tötung eines Tieres auf ungewöhnliche und außerordentliche Schmerzen verursachende Art. Deshalb sei dort vorgeschrieben, daß großes und kleines Schlachtvieh vor der Tötung durch Koppschlag zu betäuben, d. h. in einen Zustand zu versetzen sei, in dem den Tieren durch Unterbrechung der Funktionen des Gehirns, speziell der Empfindungszentren, ein Schmerz nicht mehr zum Bewußtsein komme. Es habe keinen Wert, darüber zu streiten, ob das Gesetz unter „Schlachtvieh“ auch Geflügel verstehe, da jedenfalls der allgemeine Grundsatz, daß die Tötung eines Tieres möglichst schmerzlos geschehen müsse, auch auf Geflügel Anwendung finde. Niemand werde im Ernste behaupten wollen, daß das Geflügel, wenn die genannten Gehirnfunktionen nicht unterbrochen werden, den durch den Schlachttakt verursachten Schmerz nicht ebenso gut empfinde,

als ein vierbeiniges Schlachttier. Beim Geflügel gebe es zudem noch ein radikaleres Mittel, die Schmerzempfindung zu verhindern, indem den Tieren der Kopf in einem Moment ganz abgeschnitten werde, wodurch die gefühlsleitenden Nerven des Rückenmarks augenblicklich zerstört würden. Demgegenüber werde beim Schächten den Tieren der Hals nur bis zur Wirbelsäule durchgeschnitten, gerade um den Todeskampf zu verlängern und dadurch zu bewirken, daß eine verhältnismäßig vollständige Verblutung eintrete. Das sei aber die Tötung eines Tieres auf ungewöhnliche und außerordentliche Schmerzen verursachende Art, also Tierquälerei. Daran ändere der Umstand nichts, daß sie vorgenommen werde nach angeblich religiösen Satzungen. Denn diese Satzungen hätten nach den modernen ethischen Anschauungen keine Existenzberechtigung mehr und müßten weichen. Der Staat müsse seine Gesetze eben höher stellen als veraltete Kultusmysterien, deren Grund heute kaum mehr nachzuweisen sei.

Die erste Instanz, das Bezirksgericht Baden, hatte in ihren Urteilen vom 24. April und 11. September 1906 den Rekurrenten freigesprochen, von folgender, in den Urteilen eingehend begründeter Auffassung ausgehend: Art. 25 bis BV beziehe sich nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte nicht auf das Schächten von Geflügel. Eine Übertretung des kantonalen Tierquälereigesetzes sodann liege nicht vor, weil die vom Rekurrenten vorgenommene Art der Tötung bei Hühnern weder außergewöhnlich sei, noch außerordentliche Schmerzen verursache; der Schnitt mit einem scharfen Messer sei nicht besonders schmerzhaft, und infolge des sofortigen starken Blutverlustes trete sehr rasch Betäubung ein.

Die §§ 1 und 2 litt. h des aargauischen Tierquälereigesetzes vom 23. Wintermonat 1854 lauten:

„§ 1. Wer Tiere übermäßig anstrengt, sie mißhandelt, quält oder „mutwillig verstümmelt, macht sich der Tierquälerei schuldig.“

„§ 2. Unter Tierquälerei wird insbesondere verstanden:

„a) g

„h) Tötung eines Tieres auf ungewöhnliche und außerordentliche Schmerzen verursachende Art; es hat deshalb die Tötung „von großem und kleinem Schlachtvieh und von Pferden durch „den Schlag auf den Kopf des Tieres zu geschehen.“

Das Obergericht hatte schon in einem frühern Fall, Urteil vom 5. September 1904 in Sachen Silberstein, ausgesprochen, daß Art. 25 bis BB sich auch auf das Schächten von Hühnern beziehe und daß zudem diese letztere Tötungsart eine Tierquälerei nach dem kantonalen Tierquälereigesetz sei. Damals lag ein Gutachten der kantonalen Sanitätskommission vor, daß diese beiden Fragen verneinte.

B. Gegen die Urteile des aargauischen Obergerichts hat Fröhlich den staatsrechtlichen Refurs ans Bundesgericht wegen Verletzung des Art. 25 bis, 50 und 4 BB mit dem Antrag auf Aufhebung ergriffen. Aus der Refursbegründung ist hervorzuheben: Art. 25 bis BB, auf welche Bestimmung die Verurteilung des Refurrenten in erster Linie gestützt werde, treffe hier deshalb nicht zu, weil er nach Wortlaut und ratio sich nur auf Groß- und Kleinvieh, nicht aber auf Geflügel beziehe, was näher ausgeführt wird. Das Obergericht habe aber mit seinen Urteilen nicht nur die genannte Verfassungsbestimmung, sondern auch die bundesrechtliche Gewährleistung der freien Ausübung gottesdienstlicher Handlungen (Art. 50 BB) verletzt. Das Schächten sei eine auf religiöser Sakung beruhende rituelle und somit eine gottesdienstliche Handlung im Sinne von Art. 50 BB, wie der Bundesrat in seinem Entscheide vom 17. März 1890 mit Billigung der eidgenössischen Räte festgestellt habe (BBl 1890 I S. 660). Diese gottesdienstliche Handlung müsse, soweit nicht Art. 25 bis BB entgegenstehe, Anspruch auf den Schutz des Art. 50 haben. Es könne nicht etwa dahin argumentiert werden, nachdem ein Verfassungsgrundsatz das Schächten gewisser Tiergattungen als unstatthaft erklärt habe, müsse das Schächten überhaupt als gegen die allgemeine Sittlichkeit verstößend betrachtet werden. Das Schächterverbot rangiere überhaupt nicht unter den Normen der „Sittlichkeit“, sondern der öffentlichen Ordnung; daß das Schächten mit der allgemeinen Sittlichkeit in Kollision trete, sei vom Bundesrate im Jahre 1890 mit aller Deutlichkeit verneint worden. Hieran sei nichts geändert worden, und es müsse schon von dem einen Gesichtspunkte aus einer gegenteiligen Auffassung entscheidend entgegengetreten werden, daß in Zürich und Basel kraft Richterspruches und in andern Kantonen mit Genehmigung bezw.

Billigung der Polizeibehörden anstandslos Geflügel geschächtet werde, ja daß sogar in dem einzigen deutschen Lande, das überhaupt ein Schächterverbot aufgenommen habe, in Sachsen, das Schächten von Geflügel als nicht unter das Schächterverbot fallend erklärt worden sei. Die angefochtenen Urteile seien zudem vom Standpunkte des kantonalen Tierquälereigesetzes aus unhaltbar und verletzten in dieser Beziehung geradezu Art. 4 BB. In dem das Gesetz unter Tierquälerei die Tötung eines Tieres auf ungewöhnliche, außerordentliche Schmerzen verursachende Art verstehe und deshalb bei großem und kleinem Schlachtvieh und bei Pferden die vorgängige Betäubung verlange, so sei damit nach den Geboten der Logik festgestellt, daß bei andern Tieren als großem und kleinem Schlachtvieh und Pferden die vorgängige Betäubung nicht verlangt werde. Dadurch, daß sich das Obergericht mit klaren Geboten der Logik in Widerspruch setze, habe es willkürlich geurteilt und eine materielle Rechtsverweigerung begangen. Aber selbst wenn die spezielle Anführung von Schlachtvieh und Pferden im Gesetz nur die Bedeutung hätte, daß deren Tötung ohne vorgängige Betäubung ohne weiteres generell als eine tierquälereische zu charakterisieren sei, während bei andern Tieren in einzelnen Fällen zu untersuchen wäre, ob eine „ungewöhnliche und außerordentliche Schmerzen verursachende“ Tötungsart vorliege, so liege auch von diesem Gesichtspunkte aus eine zweifache Rechtsverweigerung vor. Einmal sei es durchaus willkürlich, und mit der Erfahrung des täglichen Lebens im Widerspruch stehend, wenn das Töten des Geflügels ohne vorherige Betäubung als eine „ungewöhnliche“ Tötungsart qualifiziert werde. Und sodann habe das aargauische Obergericht eine formelle Rechtsverweigerung dadurch begangen, daß es ohne jedes Beweisverfahren, speziell ohne Anordnung einer Expertise, die außerordentlich schwierige Kontroverse, ob die Tötung des Tieres ohne vorgängige Betäubung eine „außerordentliche Schmerzen verursachende Tötungsart“ sei, kurzer Hand im Sinne der Bejahung entschieden habe, während eine zuverlässige Lösung der Streitfrage zweifellos Sachkunde erfordere. Nachdem schon im Jahre 1890 anlässlich der vom Bundesrate veranstalteten Enquete der tierquälereische Charakter des Schächters von kompetenter Seite verneint

worden sei, und nach gründlicher Untersuchung sowohl Bundesrat als eidgenössische Räte sich auf diesen Standpunkt gestellt hätten, seien heute die Gutachten erster Autoritäten geradezu zahllos, die diesen Standpunkt vertreten (der Rekurrent legt hierüber ein umfangreiches Material vor).

C. Das Obergericht des Kantons Aargau hat auf Abweisung des Rekurses angetragen und ausgeführt: Die angefochtenen Urteile stützten sich ausschließlich auf das kantonale Tierquälereigesetz und nicht auf Art. 25 bis BB. Die Frage, ob die letztere Bestimmung sich auch auf Geflügel beziehe, sei daher nicht von entscheidender Bedeutung. Übrigens halte das Obergericht an seiner Auslegung des Art. 25 bis BB fest. Eine Verletzung des Art. 50 BB liege nicht vor. Diese Verfassungsnorm garantiere die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen nur innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung. Die kantonale Gesetzgebung könne solche Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung aufstellen. Das aargauische Tierquälereigesetz bilde nun gerade eine Schranke dieser Art, und es könne keine Rede davon sein, daß das Gesetz eine unzulässige Einschränkung aufstelle, wenn es das Schächten von Geflügel unter Strafe stelle, da ja das bundesrechtliche Verbot des Art. 25 bis, auch nach der Auslegung, wonach es sich nicht auf Geflügel beziehe, auf dem Gedanken beruhe, daß das Schächten der Tiere eine Tierquälerei sei. Es sei doch unzweifelhaft dasselbe Sittlichkeitsgefühl, das sich gegen das Schächten von Groß- und Kleinvieh, wie auch von Geflügel auflehne. Ebenso unzutreffend sei die Beschwerde aus Art. 4 BB. Für die Erhebung einer Expertise habe kein Bedürfnis vorgelegen. Dem Obergericht sei genau bekannt, daß die Sachverständigen über die Frage, ob die Tötung des Tieres ohne vorgängige Betäubung außergewöhnliche Schmerzen verursache, geteilter Meinung seien. Es kenne die Gründe pro und contra aus einer Reihe früherer Gutachten und aus der bei Anlaß des Kampfes um die Schächtiinitiative entstandene Literatur. Für seine Auffassung, daß das Schächten eine außerordentliche Schmerzen verursachende Art der Tiertötung sei, könne es sich dabei ebenso auf wissenschaftliche Autoritäten stützen, wie der Rekurrent für die gegenteilige Ansicht. Was den Vorwurf der materiellen Rechts-

verweigerung anbetreffe, so könne das Tierquälereigesetz sehr wohl dahin verstanden werden, daß auch bei andern als den darin ausdrücklich genannten Tieren eine Tötung ohne vorgängige Betäubung sich als Tierquälerei darstellen könne. Ungewöhnlich sei sodann die Tötung durch Halschnitt, wie sie die Juden betrieben, unter allen Umständen, und daß sie außergewöhnliche Schmerzen verursache, ergebe sich daraus, daß dabei der Zusammenhang der empfindungsleitenden Nerven mit dem Gehirn nicht unterbrochen werde. Die Bewußtlosigkeit trete hier offenbar weniger rasch ein, als wenn z. B. der Hals mit einem Hieb durchtrennt werde. Dem Obergericht sei allerdings nicht eingefallen, eine vorgängige Betäubung der Hühner vor der Tötung zu verlangen; aber es gebe eine Reihe von Tötungsarten, die rasch und sicher und ohne Verursachung außergewöhnlicher Schmerzen wirkten.

D. Der Rekurrent hat gegen die angefochtenen Urteile zugleich an den Bundesrat recurriert und zwar wegen Verletzung des Art. 25 bis BB. Über die Kompetenzfrage hat sich der Bundesrat in dem hierüber mit dem Bundesgericht nach Art. 194 OG eröffneten Meinungsaustausch wie folgt ausgesprochen: „Bestimmungen der Bundesverfassung, die ein Verbot aufstellen, wie Art. 25 bis, gewährleisten kein Individualrecht und können nicht zur Grundlage eines staatsrechtlichen Rekurses gemacht werden; denn sie verleihen dem einzelnen nicht Rechte, sondern legen ihm Pflichten auf. Wer behauptet, daß er durch die ausdehnende Auslegung solcher Bestimmungen in seinen Rechten verletzt worden sei, muß diese seine Rechte nennen und sie aus einer zu Gunsten des einzelnen und zur Beschränkung der Staatsgewalt aufgestellten Verfassungsvorschrift ableiten. — Die unrichtige Anwendung des Art. 25 bis der Bundesverfassung kann den Betroffenen nur in einem durch eine anderweitige Verfassungsvorschrift garantierten Individualrecht verletzen, namentlich im Rechte auf freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen (Art. 50). Deshalb läßt sich richtigerweise die Frage gar nicht aufwerfen, welche von beiden eidgenössischen Rekursbehörden, Bundesgericht oder Bundesrat, zur Entscheidung von Beschwerden wegen Verletzung des Art. 25 bis kompetent sei. Da der Rekurrent sich neben Art. 25 bis ausdrücklich auf Art. 50 und 4 der Bundesver-

„fassung beruht, sind wir der Ansicht, sein vermeintlicher Beschwerdegrund aus Art. 25 bis gehe in der Geltendmachung des Rechtes auf freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen und auf Gleichheit vor dem Gesetze auf und der Rekurs sei daher ausschließlich durch das Bundesgericht zu entscheiden.“

Das Bundesgericht hat dem Bundesrat geantwortet, daß es seine Auffassung teile, wonach das Bundesgericht ausschließlich zur Behandlung des Rekurses kompetent ist.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kompetenz des Bundesgerichts ist im ganzen Umfang der Beschwerde gegeben. Ganz abgesehen von der Frage, ob wegen Verletzung des Art. 25 bis BB ein staatsrechtlicher Rekurs überhaupt möglich ist, stellt sich vorliegend die Berufung des Rekurrenten auf diese Verfassungsbestimmung nicht als selbständiger Beschwerdegrund dar. Der Rekurrent ist, wie auch das Obergericht in seiner Vernehmung betont, wegen Übertretung nicht sowohl des Art. 25 bis BB, als des kantonalen Tierquälereigesetzes bestraft worden, und die Erwägungen in den angefochtenen Urteilen, die sich mit der Auslegung des Art. 25 bis befassen, haben nicht einmal die Bedeutung entscheidender Motive. Auch der Rekurrent stellt auf Art. 25 bis im Grunde nur in dem negativen Sinn ab, daß diese Verfassungsvorschrift seiner Beschwerde aus Art. 50 BB nicht im Wege stehe.

2. Art. 50 Abs. 1 BB lautet: „Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.“ Das Schächten der Tiere ist, wie der Bundesrat in seinem von der Bundesversammlung in der Folge gebilligten Rekursentscheid vom 17. März 1890 (BB 1890 I S. 639 ff. spez. S. 660) festgestellt hat, nach allgemeiner jüdischer Auffassung eine auf religiöser Sagung beruhende rituelle Handlung, die von den Israeliten überall, wo sie sich aufhalten, mit peinlicher Gewissenhaftigkeit nach genau vorgeschriebenem Verfahren befolgt wird. In solchem Sinn hatten sich damals dem Bundesrat gegenüber, außer zwei israelitischen Kultusgemeinden des Kantons Aargau, mit über 1000 Unterschriften bedeckte Petitionen von Israeliten aus 36 schweizerischen Ortschaften, sowie sämtliche israelitischen Kultusvereine des Kan-

tons Bern ausgesprochen, und aus dem Material, das dem Bundesrat vorlag, ergab sich ferner, daß dies, mit ganz verschwindenden Ausnahmen, der Standpunkt der Juden in den europäischen und außereuropäischen Ländern überhaupt ist. (Vergl. auch Hilty, Die Schächtfrage, im Polit. Jahrbuch 1892 S. 161 ff.) Das Schächten ist freilich kein Akt des eigentlichen Gottesdienstes, wenn man unter letzterem die in bestimmten Formen sich vollziehende Gottesverehrung versteht, wohl aber eine rituelle Handlung der Juden, die als die Erfüllung eines religiösen Gebotes, als Betätigung der religiösen Gesinnung und des Glaubens erscheint, und die in intensivster Weise das Verhältnis der Menschen zu Gott berührt. Der Begriff der gottesdienstlichen Handlungen im Sinne des Art. 50 BB begreift aber nach dem ganzen Zweck dieser Verfassungsgarantie ohne Frage nicht nur Akte der eigentlichen Gottesverehrung im engeren Sinn, sondern auch alle Handlungen, die überhaupt Bestandteile des Ritus und damit des Kultus im weiteren Sinn einer Religionsgemeinschaft sind.

3. War somit die Handlung, wegen welcher der Rekurrent bestraft worden ist, das Schächten von Hühnern, für diesen ein ritueller Akt seiner Religionsausübung, so steht sie unter der Garantie der Kultusfreiheit des Art. 50 Abs. 1, falls sie nicht unter das Spezialverbot des Art. 25 bis BB fällt, oder die Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung, innerhalb deren die Kultusfreiheit allein gewährleistet ist, überschreitet.

Nach Art. 25 bis BB ist es verboten, Tiere jeder Viehgattung in der Weise zu schlachten, daß sie ohne vorgängige Betäubung durch Blutentzug getötet werden. Das Schächten besteht aber gerade darin, daß man dem Tier, ohne es vorher zu betäuben, mit einem scharfen Messer in einem Zug den Hals bis zum Rückwirbel durchschneidet, wodurch der Tod durch Verbluten herbeigeführt und eine möglichst vollkommene Entleerung des Fleisches von Blut bewirkt wird. Art. 25 bis richtet sich daher recht eigentlich gegen das Schächten der Juden, über welche Tendenz auch seine Entstehungsgeschichte keinen Zweifel läßt. Fragt es sich aber, ob die Bestimmung auch für das Schlachten von Hühnern gelte, so ist dies mit dem Rekurrenten, in Übereinstimmung mit der

ersten kantonalen Instanz und entgegen der Auffassung des Obergerichts, zu verneinen. Schon der Wortlaut der Verfassung spricht dafür, daß das Verbot sich nur auf Groß- und Kleinvieh und speziell nicht auf das Geflügel erstreckt. Der Ausdruck „Tiere jeder Viehgartung“ kann nicht wohl anders verstanden werden; denn das Geflügel fällt nach allgemeinem Sprachgebrauch nicht unter den Begriff Vieh. Noch deutlicher ist der französische Text (« Il est expressément interdit de saigner des animaux de boucherie sans les avoir étourdis préalablement; cette disposition s'applique à tout mode d'abatage et à toute espèce de bétail »), da das Geflügel (la volaille) unter keinen Umständen als animaux de boucherie und bétail, und das Töten von Hühnern auch nicht als abatage bezeichnet werden kann. (Der italienische Text — « E vietato espressamente di ammazzare gli animali senza averli prima storditi. Questa disposizione si applica ad ogni modo di uccisione e ad ogni specie d'animali » — lautet freilich viel allgemeiner, was aber angesichts der Übereinstimmung der beiden andern Texte zweifellos auf ungenaue Übersetzung zurückzuführen ist.) Auf jene Beschränkung des Verbotes weist auch dessen Entstehungsgeschichte hin: Art. 25 bis ging aus einer von Tierschutzkreisen betriebenen Initiative hervor als Reaktion gegen den bereits erwähnten Entscheid des Bundesrates vom 17. März 1890; in diesem Entscheid hatte sich der Bundesrat durchaus auf die Untersuchung der Frage beschränkt, ob das Schächten von Groß- und Kleinvieh eine Tierquälerei sei, und in der ganzen Initiativbewegung war, soweit ersichtlich, vom Schächten anderer Tiere nicht die Rede. Auch konnte und kann, wie das Bezirksgericht betont und auch das Obergericht in seiner Verneinungslösung zugibt, bei andern Tieren als Groß- und Kleinvieh, speziell beim Geflügel, ein Betäuben vor der Tötung aller Übung nach nicht wohl in Frage kommen, was wiederum darauf hindeutet, daß die Initiative gegen das Schächten solcher Tiere nicht gerichtet war und daß auch das aus der Initiative hervorgegangene Verbot diese Bedeutung hat. Dazu kommt die Erwägung, daß der tierquälerische Charakter des Schächtens zu einem wesentlichen Teil in den Vorbereitungs-handlungen, dem Fesseln und Niederwerfen der Tiere, erblickt wurde, welche Vorkehren nur bei

Groß- und Kleinvieh in Betracht fallen können. Weiterhin ist nicht ohne Gewicht, daß in den Ausführungsbestimmungen der meisten Kantone zu Art. 25 bis nur vom Schlachten von Groß- und Kleinvieh gesprochen wird (s. Zeitschr. f. Schweiz. Recht 1895 S. 436 ff.) und daß der Bundesrat keinen dieser kantonalen Erlasse wegen zu enger Auffassung des Schächterverbotes beanstandet hat. In letzter Linie darf auch an die Interpretationsregel erinnert werden, daß Ausnahmegestimmungen — und als eine solche stellt sich Art. 25 bis dar — im Zweifel nicht ausdehnend, sondern eher eng auszulegen sind. Das bundesrechtliche Schächterverbot ist denn auch, wie sich aus den Akten ergibt, schon wiederholt von Gerichten dahin erläutert worden, daß das Schlachten von Geflügel nicht darunter falle (außer den Urteilen des Bezirksgerichts Baden in der vorliegenden Sache, Urteile des Bezirksgerichts Bremgarten vom 14. Mai 1904 in Sachen Silberstein; des Obergerichts Zürich vom 9. März 1899 in Sachen Kom und Friedmann; des Polizeigerichts Baselstadt vom 10. Dezember 1898 in Sachen Braunschweig-Hirsch).

Nach diesen Ausführungen steht das Verbot des Art. 25 bis BB als solches der Berufung des Rekurrenten auf die Garantie der Kultusfreiheit nicht entgegen.

4. Fragt es sich, ob die Handlung, wegen welcher der Rekurrent bestraft worden ist, die bundesrechtlichen Schranken der Garantie der Kultusfreiheit überschreitet, so ist mit dem Bundesrat in seinem mehrfach zitierten Entscheide davon auszugehen, daß die gerechte und rücksichtsvolle Behandlung der Tiere als Wittgeschöpfe des Menschen ein Postulat der Sittlichkeit ist, und daß daher eine Handlung, die sich als Tierquälerei darstellt, von vorneherein keinen Anspruch auf den Schutz des Art. 50 Abs. 1 BB hat. Dabei kann aber vom Standpunkt dieser Verfassungsnorm aus nicht schon jedes dem Tiere Schmerz zufügende Vorgehen als Tierquälerei bezeichnet werden, sondern es muß sich, damit die Gebote der Sittlichkeit verletzt sind, um ein rohes Mißhandeln, ein größliches Quälen des Tieres, handeln, das geeignet ist, allgemeines Argernis und sittlichen Anstoß zu erregen (vergl. z. B. die Tierquälereibestimmungen des Vorentwurfs zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom Juni 1903 Art. 259, und des deutschen

StrGB Art. 360 Ziff. 13). Auch das aargauische Tierquälereigesetz steht übrigens wohl auf diesem Boden, wenn es die Tierquälerei (in § 1) als übermäßiges Anstrengen, Mißhandeln, Quälen oder mutwilliges Verstümmeln von Tieren definiert, und unter Tierquälerei insbesondere die Tötung eines Tiers auf ungewöhnliche und außerordentliche Schmerzen verursachende Art versteht.

5. Bei der Frage, ob das Schächten von Hühnern als tierquälereische Handlung im angegebenen Sinn betrachtet werden kann, muß sodann Art. 25 bis 28 von vorneherein außer Betracht bleiben. Soweit das bundesrechtliche Schächtverbot sich sachlich erstreckt, ist es ohne Rücksicht auf seine innere Berechtigung strikte anzuwenden. Dagegen darf aus dem Gedanken, aus dem die Bestimmung hervorgegangen ist, nicht gefolgert werden, daß das Schächten von Tieren, speziell des Geflügels, auf die das Verbot nach Erwägung 3 oben sich nicht bezieht, als Tierquälerei angesehen werden müsse, sondern diese Frage ist im einzelnen Fall selbständig zu prüfen. Nach dem Material aber, das hierüber zur Verfügung steht, kann nicht als dargetan gelten, daß das Schächten von Hühnern als eine tierquälereische Handlung bezeichnet werden muß.

Es ist hiebei auf die umfassende Enquete zu verweisen, die der Bundesrat anlässlich seines Schächtentscheides vom 17. März 1890 über den Stand der Schächtfrage auf legislativem und fachwissenschaftlichem Gebiet in den verschiedenen Kulturstaaten Europas und Nordamerikas veranstaltet und die zum Resultat gehabt hat, daß beim Schächten die Vorbereitungs-handlungen, das Fesseln und Fällen der Tiere, die bei Hühnern nicht vorkommen, je nach der Ausführung unnötige Qualen bereiten können, daß aber das Schächten an sich, namentlich der richtig vollzogene Halschnitt, keine Tierquälerei ist (s. speziell das vom Bundesrat eingeholte Gutachten des Direktors der Tierarzneischule in Zürich, J. Meier, BBl a. a. O. S. 658 ff.). In diesem Sinn hatten sich damals schon und haben sich seitdem hunderte von Ärzten, Tierärzten und Physiologen, worunter die hervorragendsten fachwissenschaftlichen Autoritäten, ausgesprochen (s. die bei den Akten liegenden Sammlungen von Gutachten, die Verhandlungen der physiologischen Ge-

fellschaft zu Berlin, Jahrgang 1903/4, 2. Februar 1894, ferner Hilty a. a. O. S. 171 ff.), während keines der weniger zahlreichen, die gegenteilige Auffassung vertretenden Gutachten (nach dem Urteil von Guillebeau und Heß, Professoren an der Tierarzneischule Bern) von einer „in der Biologie maßgebenden Persönlichkeit“ herrührt. Wie sich aus dem erwähnten Material ergibt, steht die heutige physiologische Wissenschaft jedenfalls überwiegend auf dem Standpunkt, daß der mit einem scharfen Messer vorgenommene Halschnitt gegenüber andern Schlachtmethoden — bei Hühnern Erwürgen, Kopfab schneiden, Schlag auf den Kopf — keine außergewöhnliche Schmerzen verursacht, und daß das Ausströmen des Blutes aus dem Gehirn in ganz wenigen Sekunden, wenn nicht Bruchteilen von Sekunden, Bewußtlosigkeit herbeiführt. Ja es sind sehr gewichtige Stimmen dafür vorhanden, daß der mit dem Schächten verbundene Halschnitt, namentlich wegen der Sicherheit, mit der er vollzogen werden kann und zum raschen Tode führt, geradezu eine humane Schlachtmethode ist, die eigentlich vor andern Methoden den Vorzug verdienen sollte (so Prof. Gerlach, Direktor der Tierarzneischule Hannover, ähnlich die Prof. Guillebeau und Heß in Bern, Prof. Grünner in Tübingen u. a.). Man darf sodann nicht übersehen, daß das Schlachten des Geflügels vermittelt des Halschnitts nicht nur von den Juden beim Schächten geübt wird, sondern, wie das Bezirksgericht mit Recht hervorhebt, auch sonst eine ziemlich häufige, also keineswegs ungewöhnliche Tötungsart ist. Und schließlich ist das Schlachten und sind insbesondere die Schlachtmethoden, die beim Geflügel in Betracht kommen, stets mit gewissen Qualen für das Tier verbunden, die in Kauf genommen werden müssen; sogar wenn hier, entgegen dem gesagten, feststünde, daß der Halschnitt in unbedeutendem Maße mehr Schmerzen verursacht, als andere Tötungsarten, so könnte deswegen doch noch nicht von einer rohen, fittlich verwerflichen Mißhandlung des Tiers die Rede sein.

Nach diesen Ausführungen ist die Beschwerde des Rekurrenten aus Art. 50 Abs. 1 Bv als begründet zu erklären und das angefochtene Urteil, weil gegen die Bundesgarantie der Kulturfreiheit verstößend, aufzuheben. Bei dieser Sachlage fallen Erörterungen

über die Beschwerde des Rekurrenten aus Art. 4 BB als überflüssig weg.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen. Demgemäß werden die Urteile des Obergerichts des Kantons Argau (Abteilung für Strafsachen) vom 26. April 1907 aufgehoben.

IV. Gerichtsstand des Wohnortes.

For du domicile.

117. Urteil vom 3. Oktober 1907 in Sachen Thiévent gegen Guggenheim.

Rekurs gegen peremptorische Vorladung in einem Zivilprozess; Zulässigkeit. — Domizilerwählung im Bestellschein; bedeutet sie eine Gerichtsstandsvereinbarung und einen Verzicht auf den Gerichtsstand des Wohnsitzes?

Das Bundesgericht hat

da sich ergibt:

A. Am 30. Oktober 1906 bestellte der Rekurrent, der Wirt in Saignelégier ist, bei einem Reisenden des Rekursbeklagten 6 Stück Ericothenden. Am Fuße des vom Rekurrenten unterschriebenen Bestellscheines findet sich in kleinem Druck in deutscher und französischer Sprache die Bemerkung: „Beide Parteien nehmen für diesen Vertrag Domizil in Zürich.“ (« Les deux parties con- tractantes désignent comme domicile juridique, pour cette affaire, la ville de Zurich ».) In der Folge verweigerte der Rekurrent die Annahme der Ware, weil sie nicht bestellungsgemäß sei. Der Rekursbeklagte belangte ihn hierauf vor dem Einzelrichter des Bezirksgerichts Zürich im ordentlichen Verfahren auf Zahlung des Kaufpreises. Auf den 11. Juni 1907 zur Hauptverhandlung über diesen Rechtsstreit vorgeladen, schrieb der Rekurrent dem Einzelrichter, daß er nicht erscheinen werde, weil er die Zuständigkeit des zürcherischen Richters nicht anerkenne. Am 11. Juni 1907 verfügte der Einzelrichter:

„1. Der Prozeß wird neu vertagt auf Donnerstag den 27. Juni 1907, vormittags 8 1/2 Uhr.

„2. Auf diesen neuen Rechtstag wird der Beklagte peremptorisch „vorgeladen, d. h. unter der Androhung, daß bei abermaligem „unentschuldigtem oder unbegründetem Ausbleiben Anerkennung der „tatsächlichen Klaggründe und Verzicht auf Einreden angenommen „würde.

„3. (Prozeßentschädigung.)“

B. Gegen die Verfügung des Einzelrichters hat Thiévent den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht mit dem Antrag auf Aufhebung ergriffen. Zur Begründung wird ausgeführt, daß der Rekurrent an seinem ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand belangt werden müsse. Durch die Klausel im Bestellschein betreffend Domizilerwählung in Zürich habe der Rekurrent nicht auf seinen ordentlichen, ihm verfassungsmäßig garantierten Gerichtsstand verzichten wollen; denn die Bedeutung der Klausel sei unklar, und der Rekurrent als rechtsunkundige Person habe sie nicht im Sinne einer Prorogationsabrede auffassen können.

C. Der Rekursbeklagte Guggenheim hat auf Abweisung des Rekurses angetragen und geltend gemacht, daß eine Beschwerde der vorliegenden Art nur gegen das Endurteil, nicht aber gegen eine bloße prozessualische Verfügung, zulässig sei; eventuell liege eine Prorogationsabrede in der Klausel des Bestellscheines betreffend Domizilerwählung in Zürich, welche Klausel auch vom Rekurrenten vernünftigerweise gar nicht anders habe verstanden werden können; —

in Erwägung:

1. Nach ständiger Praxis ist die Beschwerde wegen Verletzung des Art. 59 BB schon zulässig gegen die bloße Vorladung vor den außerkantonalen Richter. Es ist daher auf den Rekurs, der sich gegen eine (peremptorische) Vorladung des zürcherischen Richters, verbunden mit einer Buß- und Entschädigungsverfügung wegen Richterscheitens des Rekurrenten zum ersten Termin richtet, einzutreten.

2. Der Rekurrent hat sein festes Domizil in Saignelégier; er ist unbestrittenermaßen aufrechtstehend, und der Anspruch, für den er vom Rekursbeklagten in Zürich belangt wird, ist ohne Frage persönlicher Natur. Der Rekurrent kann sich daher der an-